

Stadt Paderborn

Der Bürgermeister



Post-/Briefschrift: Stadt Paderborn · 33095 Paderborn
Lieferschrift: Stadt Paderborn · Am Abdinghof 11 · 33098 Paderborn

Piratenpartei LV NRW
Herrn Guido Schaumann
Fechtelstr. 11
33100 Paderborn

Dienststelle Amt für öffentliche Ordnung
Am Abdinghof 11
Auskunft Frau Falkenberg
Zimmer 2.45
Durchwahl 05251 88-1826
Telefax 05251 88-2097
E-Mail giesela.falkenberg@paderborn.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen und
Schreiben vom

32.7

Datum

09.04.2010

SONDERNUTZUNGSERLAUBNIS

Sehr geehrte Damen und Herren ,

auf Ihren Antrag erhalten Sie hiermit gemäß §§ 18 ff des Straßen- und Wegegesetzes NW vom 23.09.1995 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Paderborn vom 02.11.2006 unbeschadet bestehender Rechte Dritter und auf jederzeitigen Widerruf die Erlaubnis,

in der Zeit von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr

in Paderborn, Westernstraße vor dem Geschäftsbereich Risse

eine Fläche in der Größe von 3 m x 3 m Fläche: 9 m²

entsprechend dem als Anlage 2 beigefügten Lageplan

für das Aufstellen eines Informationsstandes zur Landtagswahl NRW am 10.04.10, 17.04.10, 24.04.10, 01.05.10 u. 08.05.10

im Rahmen einer Sondernutzung in Anspruch zu nehmen.

Gleichzeitig wird Ihnen hiermit zum Zweck der Aufstellung und Abholung des Standes die Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Abs. 1 Ziffer 11 StVO für das Befahren der Fußgängerzone/n Westernstraße (X), Am Westertor (), Königsplatz (), Marienplatz (), Rathausplatz (), Kamp (), Grube (), Marktplatz () erteilt.

Nutzungsgebühr

Die für diese Sondernutzung zu entrichtende Mindestgebühr beträgt **15,00 Euro**

Die Sondernutzungsgebühr ist innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe dieser Festsetzung auf eines der unten angegebenen Konten der Stadtkasse Paderborn unter Angabe des Kassenzzeichens **3206100147** zu überweisen.

Mindestgebühren sind nicht erstattungsfähig.

Die Erlaubnis ergeht unter folgenden Auflagen:

Allgemeine Sprechzeiten:
Mo.- Do. 8.00-12.30 Uhr
Fr. 8.00-12.00 Uhr
Mo. u. Do. 14.00-18.00 Uhr
Telefon: 05251 / 88-0
Telefax: 05251 / 88-2000

Dienstag geschlossen:
Ordnungs-, Sozialamt und
Abteilung Wohnungswesen
des Amtes für Liegenschaf-
ten und Wohnungswesen

Spezielle Sprechzeiten:
Do. 14.00-18.00 Uhr
Einwohner-, Standes-
und Ordnungsamt

Bankverbindungen in Paderborn:
Sparkasse 770 (BLZ 472 501 01)
IBAN: DE32 4725 0101 0000 0007 78
BIC: WELADED1333
Volksbank 990 1903 000 (BLZ 472 801 21)
IBAN: DE31 4725 0101 0000 0007 78



1. Die Nutzung der Straßenfläche hat so zu erfolgen, dass Verkehrsteilnehmer nicht in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden.
Die für Rettungs- und sonstige Einsatzfahrzeuge vorgesehene Fahrbahn- und Aufstellfläche ist freizuhalten.
2. Die Sondernutzungsfläche darf nicht beschädigt oder verschmutzt werden. Verankerungen im Boden oder Ähnliches sind nicht gestattet.
Der in Anspruch genommene Platz ist wieder so zu verlassen, wie er vorgefunden wurde.
Mängel, insbesondere Beschädigungen, Verunreinigungen oder Ähnliches sind vor Nutzungsaufnahme schriftlich zu melden; sonst gelten sie als vom Nutzer verursacht.
3. Es ist untersagt, die mit dieser Erlaubnis zur Sondernutzung zur Verfügung gestellte Fläche an Dritte unterzuverpachten, mit welchen rechtlichen Konstruktionen auch immer. Wird die Sondernutzung nicht von Ihnen selbst auf eigene Rechnung und Gefahr sowie mit eigenem Personal ausgeübt, führt dies unmittelbar zum Erlöschen dieser Erlaubnis.
4. Für alle Schadensersatzansprüche aus Anlass der Sondernutzung haften Sie der Stadt und Dritten gegenüber. Sie haben die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen. Der Nachweis, dass eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen worden ist, kann verlangt werden.
Sie sind zur Erstattung der Kosten verpflichtet, die dem Straßenbaulastträger für besondere Maßnahmen aus Anlass der Sondernutzung entstehen (z. B. Kosten für Absperrungen und Beschilderungen).
5. Anordnungen in der Örtlichkeit (bis zum Widerruf) bleiben zur Abwehr von Verkehrsgefahren und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorbehalten. Behördlichen und polizeilichen Anordnungen aus Anlass der Sondernutzung, die auch mündlich ergehen können, ist unverzüglich Folge zu leisten.
6. Stromkabel und Leitungen sind mit rutschfestem Material so abzudecken und zu sichern, dass keine Gefährdung der Passanten zu erwarten ist.

Mit der Ausübung der Sondernutzung gelten die Auflagen als anerkannt, d. h. eine Klage würde zur aufschiebenden Wirkung der Erlaubnis führen und damit nicht zur Inanspruchnahme der Sondernutzungsfläche berechtigen.

Durch die Erlaubnis wird lediglich die Sondernutzung an der öffentlichen Fläche gestattet. Evtl. sonst noch erforderliche Erlaubnisse (z. B. nach der Gewerbeordnung, dem Gaststättengesetz, dem Landes-Immissionsschutzgesetz) sind nicht gleichzeitig miterteilt. Es ist Ihre Sache, derartige besondere Erlaubnisse gesondert einzuholen. Diese Sondernutzungserlaubnis wird entsprechend aufschiebend bedingt erteilt.

Die Sondernutzungserlaubnis gilt nur für die umseitig genannte Zeit. Für die Fortsetzung der Sondernutzung oder weitere Nutzungen bedarf es eines rechtzeitigen Antrages.

Die Stadt Paderborn leistet keine Gewähr dafür, dass die Sondernutzungsfläche zur beabsichtigten Nutzungszeit frei ist. Es ist Ihre Sache, evtl. notwendige Absperrmaßnahmen oder Ähnliches auf eigene Kosten durchzuführen. Diese sind mit mir rechtzeitig abzustimmen. Entsprechendes gilt für widerrechtliche zwischenzeitliche Inanspruchnahme der Sondernutzungsfläche durch Dritte.

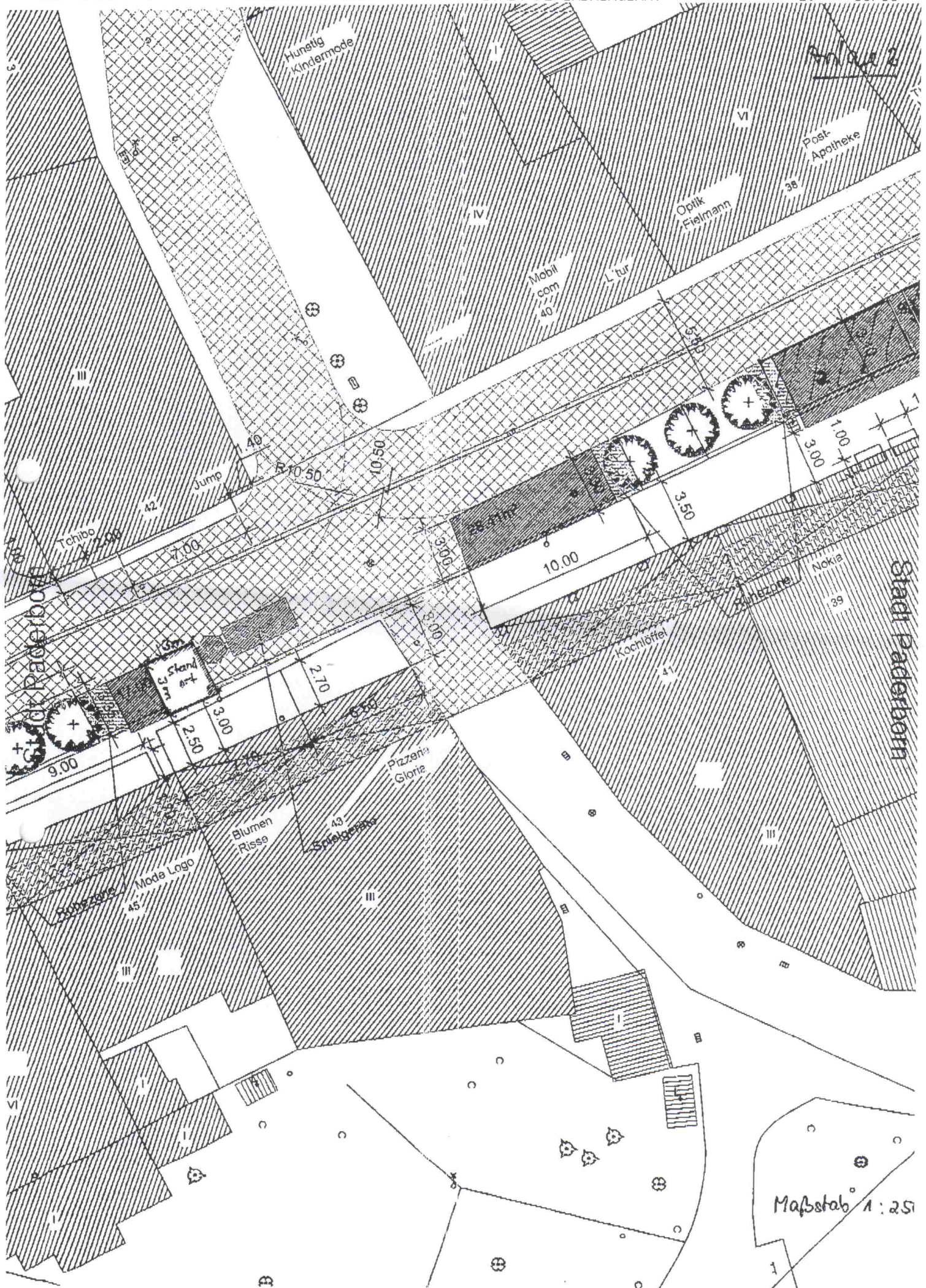
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der elektronischen Rechtsverkehrsverordnung - ERVVO VG/FG - vom 23.11.2005 Klage erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.



Falkenberg



Maßstab 1:251